



## **S a t z u n g**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Janneby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und dem § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.2007 folgende Satzung über die Straßenreinigung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen und Wege (§§ 2, 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) sowie der Eggebeker Weg und der Jannebyer Weg außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
  
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Janneby umfasst die Reinigung der Gehwege, der Rinnsteine, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen und der befestigte Seitenstreifen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 2 wird in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden bebauten Grundstücke auferlegt.
  
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - den Erbbauberechtigten
  - den Nießbraucher
  - den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

#### **§ 3**

##### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch Straßenverkehr behindert und die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.

- (2) Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, zu säubern, so dass eine gefahrlose Nutzung der Gehwege möglich ist bzw. eine Verunreinigung des Regenwasserkanals vermieden wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 4**

##### **Außergewöhnliche Verunreinigungen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Janneby die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dieses zumutbar ist.

#### **§ 5**

##### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das bebaute Grundstück im bürgerrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 bleiben Straßen- und Gehwege, die an rein land- und forstwirtschaftlich genutzten unbebauten Flächen angrenzen.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FstrG (Fernstraßengesetz). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 7**

##### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege, Rinnsteine, Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Janneby berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde Janneby berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren/dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers oder Grundstückseigentümerin des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegen steht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweiligen zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken;

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde Janneby nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.1983 außer Kraft.

Janneby, den 01.11.2007

Ute Richter  
(Bürgermeisterin)